

REGIERUNGSRAT

25. März 2026

26.25

Motion der GLP-Fraktion (Sprecher Dominik Gresch, Zofingen) vom 13. Januar 2026 betreffend Senkung der Steuerbelastung für Unternehmen, welche der OECD-Mindestbesteuerung unterliegen; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Die OECD-Mindestbesteuerung (Pillar Two) zielt darauf ab, dass multinationale Unternehmensgruppen ab einem konsolidierten Umsatz von 750 Millionen Euro ihre Gewinne effektiv zu mindestens 15 % versteuern. Mittels dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass grosse multinationale Konzerne die Mindeststeuer auf ihren Gewinnen in allen Ländern zahlen, in denen sie tätig sind. Mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung wird der internationale (und teilweise auch interkantonal) Steuerwettbewerb für grosse, multinationale Unternehmen neu definiert und insofern eingeschränkt, als dass für Konzerne faktisch weltweit ein einheitlicher Mindeststeuersatz (effektiver Gewinnsteuersatz) von 15 % gilt. Die Schweiz hat die OECD-Mindeststeuer per 1. Januar 2024 eingeführt.

Im Kanton Aargau sind von der OECD-Mindestbesteuerung nur wenige, dafür wirtschaftlich bedeutende und zur Hauptsache innovative Unternehmensgruppen betroffen. Im Kanton Aargau ist mit schätzungsweise rund 20 Millionen Franken Mehreinnahmen zu rechnen, wobei die Schätzung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist und die Einnahmen in den jeweiligen zukünftigen Steuerjahren massiv schwanken dürften. Nach Abzug des Bundesanteils von 25 % bleiben für den Kanton und die Gemeinden noch rund 15 Millionen Franken.

Wie in der Begründung der Motion angeführt, hat die OECD am 5. Januar 2026 das "Side-by-Side Package" genehmigt und veröffentlicht (vgl. genehmigte administrative Leitlinie, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules [Pillar Two], Side-by-Side Package: Inclusive Framework on BEPS). Die wesentliche Änderung betrifft die Ausnahmeregelung zur Erhebung einer OECD-Mindeststeuer im Zusammenhang mit Steuersystemen von Staaten, die von den OECD-Mindestbesteuerungsregeln abweichen (wie beispielsweise die

USA). Damit unterliegen als erstes Land die US-Unternehmen nicht mehr der OECD-Mindestbesteuerung, da das US-amerikanische Mindeststeuersystem als gleichwertig anerkannt wird. Ferner sieht das "Side-by-Side Package" (SbS) administrative Vereinfachungen, unter anderem den ETR-Safe Harbour, sowie neue substanzbasierte Steuergutschriften vor.

Für die Schweiz sind die im SbS enthaltenen substanzbasierten Steuergutschriften von Bedeutung. Entsprechend können vor allem substanzbasierte Unternehmen von einem Substanzabzug für Löhne und materielle Vermögenswerte profitieren, um damit den effektiven Gewinnsteuersatz auf unter den Mindeststeuersatz von 15 % zu senken. Diese Abzüge sind konform mit der OECD-Mindeststeuer und daher zulässig.

Mit der neuen Massnahme nach SbS ist die Standort- und Steuerpolitik von Bund und Kantonen angesprochen, die über die bisherigen Massnahmen und qualifizierenden Steuergutschriften (Qualified Refundable Tax Credits, QRTC), hinausgeht (vgl. Ziffern 3 und 4). Sie gilt neu auch für nicht erstattbare Fördermittel, das heisst Qualified Tax Incentive (QTI). Diese können als substanzbasierte Steueranreize ausgestaltet werden und gelten

- für aufwand- oder produktionsbasierte Förderung, wenn sie für alle Steuerzahlenden zugänglich sind, nicht aber für eine ertragsbasierte Förderung (zum Beispiel Patentbox)
- betragsmässig mit einer Limite von 5,5 % des Lohnaufwands oder der Abschreibungen auf Sachanlagen oder wahlweise 1 % des Buchwerts der Sachanlagen

2. Anpassung der Mindeststeuerverordnung

Die auf OECD-Ebene beschlossenen Änderungen sind in den Mitgliedsstaaten des "Inclusive Frameworks" nicht unmittelbar anwendbar und müssen von jedem Staat gemäss den jeweiligen nationalen Verfahren in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Entsprechend wird die Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) 22. Dezember 2023 (SR 642.161) auf Bundesebene angepasst werden müssen, sodass die Änderungen unter anderem im Zusammenhang mit dem "Side-by-Side Package" rückwirkend per 1. Januar 2026 oder per 1. Januar 2027 in Kraft treten können. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat zum Vorgehen einer Änderung der MindStV noch nicht entschieden respektive kommuniziert.

3. Bereits bestehender Substanzabzug

Bereits seit der Einführung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz im Jahr 2024 besteht für Unternehmen, welche von der Mindeststeuer betroffen sind, schweizweit die Möglichkeit einen Substanzabzug für Löhne und materielle Vermögenswerte geltend zu machen. Es war mit unter die Schweiz, die diese Besteuerungsregel in die GloBE-Mustervorschriften eingebracht hat. Gemäss Art. 5.3 der GloBE-Mustervorschriften können unter der "substanzbasierten Ertragsfreistellung" 5 % der Lohnkosten und 5 % der Buchwerte der materiellen Vermögenswerte für die Berechnung des Mindeststeuersatzes von 15 % geltend gemacht werden. Das heisst, der GloBE-Nettogewinn wird für das Steuerhoheitsgebiet um die substanzbasierte Ertragsfreistellung für das Steuerhoheitsgebiet gekürzt, um den Übergewinn zur Berechnung der Ergänzungssteuer nach Art. 5.2 zu bestimmen. Gemäss den Übergangsregeln sind nach Art. 9.2 der GloBE-Mustervorschriften sogar höhere Prozentsätze für den Substanzabzug vorgesehen. So kann der Lohnkosten-Abzug im Jahr 2024 von 9,8 % beansprucht werden. Dieser Prozentsatz reduziert sich bis ins Jahr 2032 auf 5,8 %. Auch sieht die Übergangsregelung gem. Art. 9.2 der GloBE-Mustervorschriften eine ähnliche Reduktion vor. Danach beträgt der Abzug für materielle Vermögenswerte im Jahr 2024 7,8 % der Buchwerte und reduziert sich bis ins Jahr 2032 auf 5,4 %. Die GloBE-Mustervorschriften sind gemäss Art. 2 MindStV direkt für die internationale Ergänzungssteuer und sinngemäss für die schweizerische Ergänzungssteuer anwendbar.

4. Kantonale Fördermassnahmen

Der Regierungsrat hat sich dafür ausgesprochen, dass die Steuermehrerträge aus der OECD-Mindeststeuer für Standortmassnahmen und Standortattraktivität eingesetzt werden, um die Standortqualität für die Unternehmen zu erhalten. So zum Beispiel für Bildung, Forschung und Innovation als zentrale, aber nicht abschliessende Themenfelder. Die Evaluierung der möglichen Massnahmen ist noch nicht abgeschlossen. Zurzeit sind noch einige Fragen offen, insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen der OECD. Die neuen Förderinstrumente nach SbS werden neu dafür ebenfalls in Betracht gezogen. Zur Umsetzung Standortförderungsmassnahmen im Zusammenhang mit der OECD-Mindestbesteuerung wird zu gegebenem Zeitpunkt ein Gesetzgebungsverfahren (inklusive vorgängiger Anhörung) durchgeführt. Dazu müssen aber noch die Entwicklungen respektive Entscheide auf Bundesebene abgewartet werden.

5. Ergebnis

Die erforderliche rechtliche Grundlage der auf OECD-Ebene beschlossenen Änderungen ist zunächst auf Bundesebene in der Mindeststeuerverordnung zu schaffen. Eine Umsetzung auf kantonaler Ebene setzt das Vorliegen entsprechender bundesrechtlicher Regelungen voraus, weshalb eine Umsetzung als Motion nicht möglich ist. Eine allfällige Anpassung der kantonalen Gesetzgebung würde im Fall der Schaffung der bundesrechtlichen Grundlagen zu gegebener Zeit im Rahmen der Prüfung weiterer Massnahmen im Bereich der Standortförderung geprüft.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die vorliegende Motion als Postulat entgegenzunehmen und die Einführung der neuen Förderinstrumente nach SbS zu prüfen, sofern die dafür notwendige rechtliche Grundlage auf Bundesebene geschaffen wird.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine Umsetzung der Motion führt zu Mindereinnahmen. Die Höhe der Mindereinnahmen ist vom Umfang einer gesetzlichen Regelung und dem Kreis dadurch betroffener Unternehmen abhängig. Eine belastbare Aussage dazu ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage einer Gesetzesänderung (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990 [SAR 152.200]) bedingen. Diese könnte aber erst gestartet werden, wenn auf Bundesebene die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen wurden. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'115.–.

Regierungsrat Aargau